

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1	Aufnahme.....	1
2	Dauer des Vertrags.....	2
3	Schulgeld	2
4	Zahlungsbedingungen	2
5	Nichtantritt bei vorliegendem Schulungsvertrag.....	2
6	Ordentliche Vertragsauflösung	3
7	Ausserordentliche Vertragsauflösung.....	3
8	Unterrichts- und Ferienzeit.....	3
9	Dispensation und Absenzenwesen	3
10	Zeugnis	4
11	Übertritt	4
12	Versicherung	4
13	Haftung für Schäden	4
14	Datenschutz	4
15	Gerichtsstand	4
16	Inkrafttreten.....	5

1 Aufnahme

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Schulordnung sind integraler Bestandteil des Schulungsvertrags zwischen der Tagesschule der abbico Kompetenzzentrum GmbH und dem Vertragsnehmer und werden somit von beiden Seiten anerkannt.

Ist der Schulungsvertrag (Anmeldung zur Tagesschule) durch die zuweisende Stelle und die Erziehungsberechtigten oder die gesetzliche Vertretung unterschrieben, so ist der Schüler oder die Schülerin bei der abbico Kompetenzzentrum GmbH angemeldet. Sobald die abbico

Kompetenzzentrum GmbH die Anmeldung zur Tagesschule bestätigt, kommt der Schulungsvertrag zwischen der abbico Kompetenzzentrum GmbH, der zuweisenden Stelle, den Erziehungsberechtigten oder der gesetzlichen Vertretung zustande.

Für die Pflichten, welche sich aus dem Schulungsvertrag ergeben, haften die Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertretungen je einzeln solidarisch. Auch bei einer möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt eintretenden Änderung des Zivilstandes bleibt die Solidarhaftung bestehen.

2 Dauer des Vertrags

Bei der Kindergarten-, Unterstufe und Primarstufe gilt ein Schulungsvertrag bis zum Ende der 6. Primarklasse, auf der Sekundarstufe entsprechend bis Ende der 3. Sekundarklasse. Bei Aufnahme in ein Übergangsjahr oder ein 10. Schuljahr gilt der Schulungsvertrag bis zum Ende der Jahresschulung.

3 Schulgeld

Das zu entrichtende Schulgeld wird durch jeweilige Offerten bestimmt. Zusätzlich zum Schulgeld werden eine Pauschale für Lehrmittel sowie allfällige Verpflegungs- und gegebenenfalls Hortkosten in Rechnung gestellt.

Bei Eintritt in die Schule während einem laufenden Quartal wird das Schulgeld nach dem pro rata temporis - Prinzip berechnet.

4 Zahlungsbedingungen

Im Rahmen einer Zahlungsfrist von 30 Tagen wird das Schulgeld quartalsweise im Voraus erhoben.

Bei Zahlungsverzug tritt ein Mahnverfahren in Kraft. Dem Schuldner werden darüber hinaus Verzugszinsen (5% Jahreszins), Mahngebühren (CHF 20.00 ab der zweiten Mahnung) sowie Mahnspesen verrechnet.

5 Nichtantritt bei vorliegendem Schulungsvertrag

Sollte die Schulung ohne Mitteilung oder bei Mitteilung später als 60 Tage vor Schulungsbeginn nicht angetreten werden, so wird das Schulgeld für ein Quartal als Aufwandsentschädigung in Form einer Pauschale erhoben.

6 Ordentliche Vertragsauflösung

Bei fristgerechter Kündigung oder Ablauf der Schulungsvereinbarung (Kostengutsprache) gilt der Schulungsvertrag als ordentlich aufgelöst.

Fristgerechte Kündigungstermine sind per Wintersemester der 30. November und per Sommersemester der 31. Mai. Die Kündigung erfolgt per eingeschriebenem Brief an die Schulleitung. Ohne Kündigung zu einem der genannten fristgerechten Kündigungstermine verlängert sich der Schulungsvertrag automatisch um das nächste Semester.

Im Rahmen einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Quartalsende ist die Schule befugt, das Schulungsverhältnis zu kündigen. Bereits gezahlte Schulgelder werden bei einer ordentlichen Kündigung durch die Schule pro rata zurückerstattet.

7 Ausserordentliche Vertragsauflösung

Sollte eine Schülerin oder ein Schüler im Verlaufe eines Quartals vorzeitig austreten, werden 50% des Schulgeldes der bis zum Ende des Quartals verbleibenden Wochen berechnet. Hierbei werden Ferienzeiten nicht angerechnet.

Die abbico Kompetenzzentrum GmbH behält sich vor, den Schulungsvertrag aus schwerwiegenden Gründen jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufzulösen. Solche Gründe können sein: strafrechtlich relevantes Verhalten, schwere Disziplinarvergehen, grobe Verstöße gegen die Hausordnung, Störung des Schulbetriebes sowie wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht. Sollte die abbico Kompetenzzentrum GmbH einen Schulungsvertrag aus einem dieser Gründe kündigen, kann kein Anspruch auf Rückerstattung des bereits gezahlten Schulgeldes erhoben werden.

8 Unterrichts- und Ferienzeit

Die Schulleitung der abbico Kompetenzzentrum GmbH bestimmt die Unterrichtszeiten und teilt diese den Erziehungsberechtigten oder der gesetzlichen Vertretung sowie der Schülerin oder dem Schüler schriftlich vor Schulbeginn mit. Die Verantwortung für das pünktliche Erscheinen der Schülerinnen und Schüler zum Unterricht liegt bei den Erziehungsberechtigten oder der gesetzlichen Vertretung. Vor Semesterbeginn werden die Schulferien durch die Schule bekannt gegeben. Im Allgemeinen richten sie sich nach dem Ferienkalender für die Volksschule der Stadt Zürich.

9 Dispensation und Absenzenwesen

Bei Krankheit muss eine telefonische oder schriftliche Abwesenheitsmeldung durch die Erziehungsberechtigten oder die gesetzliche Vertretung erfolgen. Gesuche um Dispensation werden schriftlich an die Schulleitung gerichtet, welche einzig befugt ist, diese zu bewilligen.

10 Zeugnis

Die abbico Kompetenzzentrum GmbH erstellt die offiziellen Zeugnisse der Zürcherischen Volksschule. Es gelten die entsprechenden Promotionsbedingungen.

11 Übertritt

Die Erziehungsberechtigten oder die gesetzliche Vertretung eines Schülers oder einer Schülerin sind verantwortlich für die Meldung eines allfälligen Übertritts von der abbico Kompetenzzentrum GmbH an eine andere Schule sowie für die Anmeldung an eine Aufnahmeprüfung an eine weiterführende Schule.

12 Versicherung

Mit Inkrafttreten des Schulungsvertrages bestätigen die Erziehungsberechtigten bzw. die gesetzliche Vertretung, dass für die Schülerin bzw. den Schüler eine Unfallversicherung besteht (gesetzliche Krankenkasse). Durch die abbico Kompetenzzentrum GmbH besteht kein Versicherungsschutz bei Unfall.

13 Haftung für Schäden

Die Erziehungsberechtigten oder die gesetzliche Vertretung eines Schülers oder einer Schülerin haften vollumfänglich für Schäden, die diese an Personen oder Sachen auf dem Schulweg oder an der Schule verursachen. Die abbico Kompetenzzentrum GmbH kann nicht haftbar gemacht werden für Körper- oder Sachschäden, die einer Schülerin oder einem Schüler von Dritten verursacht worden sind, ebenso wie für Verlust oder Diebstahl von Sachwerten. Wenn Schüler elektrische Geräte in die Schule mitbringen und diese beschädigt werden, kann die abbico Kompetenzzentrum GmbH nicht haftbar gemacht werden.

14 Datenschutz

Alle Daten werden von der Schule vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

15 Gerichtsstand

Die abbico Kompetenzzentrum GmbH handelt nach schweizerischem Recht. Der Gerichtsstand ist Zürich. Bei Wohnsitz der Erziehungsberechtigten oder der gesetzlichen Vertretung an einem anderen Ort hat die abbico Kompetenzzentrum GmbH ebenso das Recht, ihre Ansprüche dort geltend zu machen.

16 Inkrafttreten

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) treten auf den August 2019 in Kraft. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben jederzeit vorbehalten.

Die Schulleitung
abbico Kompetenzzentrum GmbH